



**Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26);  
Änderung vom 13. Januar 2021, in Kraft ab 18. Januar 2021  
(Weitere Massnahmenverschärfungen)**

Stand am 13.01.2021

**Art. 3a Absatz 1 Bst. b sowie Art. 3b Abs. 2 Bst. b**

Die Maskentragepflicht im öffentlichen Verkehr, in öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen und Betrieben sowie generell dort im öffentlichen Raum, wo der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, ist ein zentraler Bestandteil der Massnahmen von Bund und Kantonen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie. Es sind Ausnahmen vorgesehen, insbesondere für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, namentlich aus medizinischen, keine Maske tragen können. Die Vollzugspraxis der Kantone hat gezeigt, dass nicht selten medizinische Gründe nur vorgeschoben werden, um keine Maske tragen zu müssen, und dass – nicht zuletzt im Internet – ein Markt für angebliche «Maskenatteste» entstanden ist. Diese Dokumente werden zum Teil auch durch medizinische Laien angeboten (selbsterklärte Therapeuten, Heilpraktiker o. ä.), oder ohne dass die ausstellenden Personen die nachfragenden Personen überhaupt kennen. Die Fabrikation von «Maskenattesten» durch Personen, die hierzu weder befähigt noch berechtigt sind, stellt ein Problem dar. Solche Schreiben sind kein Nachweis im Sinne der Verordnung und befreien die darin genannten Personen nicht von der Maskentragepflicht. Sie führen jedoch dazu, dass sich diese Personen nicht mehr an die Maskentragepflicht gebunden fühlen und die Massnahmen zur Bekämpfung einer Weiterverbreitung des Coronavirus missachten. Diese Schreiben stellen deshalb eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar. Es soll deshalb – gestützt auf die bislang bereits in den Erläuterungen festgehaltene Praxis – in der Verordnung ausdrücklich festgehalten werden, dass Bestätigungen, eine Person sei aus medizinischen Gründen von der Maskentragepflicht befreit, nur gültig sind, wenn sie in Form eines Attests durch eine Person erfolgt, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006<sup>1</sup> oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (d.h. nur Psychotherapeuten, nicht aber Psychologen generell)<sup>2</sup> zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist und die von der Maskenpflicht befreite Person behandelt. Eine Einschränkung auf die Ausstellung einzig durch die Ärzteschaft wäre auch denkbar, erscheint aber unverhältnismässig, zumal dann Personen, die in psychotherapeutischer Behandlung sind, speziell für das Attest noch eine Ärztin oder einen Arzt aufsuchen müssten. Die betreffenden Fachpersonen stehen unter der Aufsicht des Kantons, womit die Vollzugsbehörden in Missbrauchsfällen einschreiten können und müssen.

**Art. 3c Absatz 1**

Neu sind im öffentlichen Raum nur noch Menschenansammlungen mit maximal 5 Personen zulässig (bisher 15 Personen).

**Art. 5a<sup>bis</sup>**

Die Bestimmung kann aufgrund der neuen Vorgaben betreffend Einkaufsläden (Art. 5e) und Dienstleistungsbetriebe (Art. 5f) aufgehoben werden.

**Art. 5e Besondere Bestimmungen für Einkaufsläden und Märkte**

Nach Absatz 1 sind Einkaufsläden (sowohl Innenräume als auch Aussenbereiche) als auch Märkte im

---

<sup>1</sup> SR 811.11

Freien grundsätzlich zu schliessen. Die Durchführung von Märkten in Innenräumen ist bereits nach Art. 6 Abs. 3 unzulässig.

Jederzeit zulässig bleibt neben dem Versandhandel auch die Bestellung von Waren sowie deren Abholung vor Ort ("click&collect"); für diese Angebote haben die Betreiber wirksame Schutzkonzepte umzusetzen. Die Laden- und Verkaufsflächen dürfen nicht zugänglich sein, zulässig ist einzig der Zugang zu einem Abhol- und Bezahlbereich.

Die Ausnahmen des Öffnungsverbots sind abschliessend in Absatz 2 aufgeführt:

- *Bst. a:* Geöffnet bleiben dürfen Lebensmitteläden und sonstige Läden (dazu gehören auch Kioske und Tankstellenshops) einschliesslich von Märkten im Freien, soweit sie die in Anhang 2 bezeichneten Lebensmittel und weiteren Güter des kurzfristigen und täglichen Gebrauchs verkaufen. Erlaubt ist damit einerseits der Verkauf von Lebensmitteln i.S. von Artikel 4 Lebensmittelgesetz (vgl. Ziff. 1 von Anhang 2). Andererseits dürfen folgende weitere Güter, die in Ziff. 2 von Anhang 2 gelistet sind verkauft werden:
  - Drogeriefachmarktartikel, insbesondere Seife, Badezusätze, Parfums, Deodorants, hygienische Papierwaren, Hautcreme, Rasierzubehör, Haarpflegemittel, Zahnpflege, Babypflege, Windeln, sonstige Kosmetika, Produkte zur Gesundheitspflege sowie freiverkäufliche Arzneimittel, deren Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten auch ausserhalb von Apotheken gestattet ist.
  - 
  - Koch- und Essgeschirr (Töpfe, Pfannen sowie einfaches Tischgeschirr), einschliesslich Bestecke und Kochutensilien (z.B. Backfolie), Aufbewahrungsbehälter und -folien (Bedarfsgegenstände nach Art. 5 Bst. a LMG), soweit sie nach Art und Preis Verbrauchsgütercharakter haben. Nicht zulässig ist somit der Verkauf z.B. von Porzellanserien oder Besteckgarnituren, die dem oberen Preissegment zuzuordnen sind, wie auch von Elektroküchengeräten (zu den Ersatzteilen s.u.). Ebenfalls dazu gehören Kerzen.
  - Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel, die im Haushalt verwendet werden.
  - Zeitungen und Zeitschriften, wie sie etwa in Kiosken angeboten werden;
  - Papier- und Schreibwaren;
  - Zimmerpflanzen und Schnittblumen;
  - Fotoverbrauchsmaterial sowie allgemein elektrotechnische Ersatzteile und Zubehör (wie Batterien, Akkus etc.);
  - Der Verkauf von Bekleidung ist grundsätzlich nicht zulässig. Einzig Strumpfwaren, Unterwäsche und Babybekleidung dürfen angeboten werden, soweit sie nach Art und Preis Verbrauchsgütercharakter haben. Damit ist es verboten, Oberbekleidung wie Jacken, Pullover, Hosen zu verkaufen, aber auch hochpreisige Strumpfwaren und Unterwäsche.
  - Bau- und Gartenartikel (wie Werkzeuge, Baustoffe, Saatgut, Pflanzen, Setzlinge, Erde).
  - Tiernahrung und Produkte zur Tierhygiene (wie Katzenstreu, Floh- und Zeckenmittel, Kämmen). Auch Tiere, die zur Gewährleistung einer artgerechten Haltung namentlich bereits bestehender Bestände erworben werden müssen, dürfen verkauft werden.
- *Bst. b:* Zur Sicherstellung der Bezugsmöglichkeit von Heilmitteln, Angeboten von Drogerien sowie medizinischen Hilfsmitteln dürfen Apotheken, Drogerien, Brillenfachgeschäfte, Hörgerätegeschäfte, Orthopädiegeschäfte und weitere Läden für medizinische Hilfsmittel geöffnet bleiben.
- *Bst. c:* Auch Geschäfte von Telekommunikationsanbietern dürfen zur Sicherstellung des entsprechenden Angebots geöffnet bleiben.
- *Bst. d:* Offen gehalten werden dürfen zudem Geschäfte für Reparatur und Unterhalt von Gegenständen, wie z. B. Wäschereien, Nähereien und Schneidereien, Schuhmacher und Schlüsseldienste. Auch Autogaragen und Fahrradgeschäfte wie auch andere Geschäfte, soweit sie Reparaturen anbieten (z.B. Uhrmacher, Goldschmiede). Verkaufssortimente solcher Reparatur-

und Unterhaltsläden dürfen nicht zugänglich sein; der Verkauf auf Bestellung hin ist erlaubt (click&collect).

- *Bst. e:* Auch Läden, die Bau- und Gartenartikel nach Anhang 2 anbieten, sind nicht vom Schliessungsgebot erfasst. Das zulässige Sortiment hat sich jedoch auf die im Anhang 2 Ziff. 2.11 genannten Artikel zu beschränken; unzulässig sind somit der Ladenverkauf z.B. von Gartenmöbeln, Fahrrädern und anderen Gegenständen, die nicht als Bau- oder Gartenartikel zu qualifizieren sind. Diese Artikel dürfen nur via click&collect verkauft werden.
- *Bst. f:* Blumenläden dürfen offen gehalten werden.
- *Bst. g:* Tankstellen dürfen offen gehalten werden. Falls sie - als sog. Tankstellenshops - Lebensmittel oder weitere Güter des täglichen Bedarfs verkaufen, ist dies nach Buchstabe a im betreffenden Umfang zulässig.

Die in Anhang 2 gelisteten sowie in den angeführten Fachgeschäften erhältlichen Sortimentsbestandteile dürfen aus Gründen der Gleichbehandlung von allen Verkaufseinrichtungen und unabhängig ihrer Bezeichnung, ihrer Positionierung oder ihrer Grösse angeboten werden. So können Ladengeschäfte etwa der Grossverteiler sowohl Food- als auch gelistete Non-Food-Produkte anbieten; Sortimentsbestandteile, die über das gelistete Sortiment hinausgehen, müssen abgesperrt oder abgedeckt werden. Gleiches gilt für Warenhäuser, die u.U. entsprechende Geschosse (z.B. Bekleidungsangebot, das über Strumpfwaren, Unterwäsche und Babybekleidung hinausgeht) schliessen müssen. Demgegenüber dürfen auch Parfümerien, Papeterien oder weitere Fachgeschäfte, die kein gemischtes Sortiment aufweisen, geöffnet bleiben. Kleiderläden dürfen ebenso nur das gelistete Angebot an Unterwäsche etc. anbieten; auch Buchhandlungen können ein Zeitschriften- oder Papeterieangebot zugänglich halten, nicht aber das Buchangebot.

Absatz 3: Vieh- und Schlachtviehmärkte (inkl. Schafannahmen) dürfen im Freien stattfinden..

#### **Art. 5f Öffnungszeiten von Einkaufsläden und öffentlich zugänglichen Betrieben, die Dienstleistungen anbieten**

An den bestehenden Öffnungszeiten von öffentlich zugänglichen Betrieben, die Dienstleistungen anbieten, wird festgehalten (bislang Art. 5a<sup>bis</sup> Buchstabe b). So müssen öffentlich zugängliche Geschäfte oder Betriebe, die Dienstleistungen anbieten, wie Poststellen, Banken, Reisebüros oder Coiffeure, aber auch Erotikbetriebe, zwischen 19.00 und 06.00 Uhr und an Sonntagen geschlossen bleiben. Von dieser Einschränkung erfasst werden auch Angebote, die mittels Selbstbedienung genutzt werden können (z.B. Waschstrassen und -anlagen für Fahrzeuge, Solarien). Ausgenommen sind demgegenüber soziale Einrichtungen (Anlaufstellen), Dienststellen der öffentlichen Verwaltung und der Polizei, Schalter von Betrieben des öffentlichen Verkehrs (die dem Ticketbezug dienen, aber auch Fundbüros; Angebote als Reisebüros sind unzulässig) sowie Autovermietungen. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden explizit auch Gesundheitseinrichtungen für Mensch und Tier ausgenommen, wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht. Zudem ist der Bezug einer Dienstleistung an einem Automaten, insbesondere der Waren- oder Geldbezug jederzeit möglich.

#### **Art. 6 Abs. 2**

Bei Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen) liegt die Obergrenze neu bei 5 Personen. Wie bis anhin sind Kinder mitzuzählen.

#### **Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> Einleitungssatz und Bst. a und c, Abs. 2–4**

Gemäss neuem Einleitungssatz zu Absatz 1<sup>bis</sup> besteht zum Schutz von Arbeitnehmenden in Innenräumen neu überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält. Dies gilt auch für Fahrzeuge. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt

nicht, weshalb Buchstabe a aufgehoben wird. Diese Vorgabe entspricht der aktuellen Vollzugspraxis von BAG und seco.

Für die Ergänzung von Buchstabe c kann auf die Erläuterungen zu Artikel 3b Absatz 2 verwiesen werden. Die Verschärfung der Maskenpflicht im Arbeitsbereich hat Auswirkungen auf Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene sowie die Sitzungen der Exekutive (inkl. Bundesrat). Sofern an diesen Versammlungen sowie Sitzungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anwesend sind (z.B. Übersetzer, Sekretariat, Verwaltung), gilt eine Maskenpflicht für alle anwesenden Personen. Für Rednerinnen und Redner gilt wie schon bisher eine Ausnahme. Gleiches gilt für Sitzungen von Magistratspersonen.

Absatz 2: Die Änderung betrifft lediglich die Streichung von "Fahrzeugen". Diese werden neu in Absatz 1<sup>bis</sup> erfasst.

Absatz 3 verstärkt – unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips – die Verpflichtungen des Arbeitgebers im Bereich der Anordnung der Erfüllung der Arbeitspflicht von zu Hause aus (Home Office). Soweit es aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, müssen die Arbeitgeber die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen treffen, um Home Office zu ermöglichen. Diese Massnahmen, z.B. in den Bereichen IT-Hardware und -Software (inkl. Datenzugriff und Datensicherheit) sind dann zu realisieren, wenn dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist und die grundlegenden infrastrukturellen und räumlichen Bedingungen zu Hause gegeben sind. Wird gestützt auf die vorliegende Bestimmung Home Office angeordnet, schuldet der Arbeitgeber den Arbeitnehmenden aber keine Auslagenentschädigung (Stromkosten, Beiträge an Mietkosten o.ä.), zumal es sich nur um eine vorübergehende Anordnung handelt.

Absatz 4 hält fest, dass für den Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zudem Artikel 27a der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 gilt.

#### **Art. 13 Bst. a**

Die Strafbestimmung wird mit den entsprechenden neuen materiellen Vorgaben, soweit strafwürdig, ergänzt und wo nötig angepasst (Einfügen von Art. 5e und 5f; Streichung von Art. 5a<sup>bis</sup>).

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Verordnungsänderung wird per 18. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Die Geltungsdauer der Verschärfungen vom 11. und 18. Dezember 2020 wird bis zum 28. Februar 2021 verlängert; auch die neuen Verschärfungen sollen bis zu diesem Datum gelten; anschliessend gilt theoretisch wieder die Covid-19-Verordnung besondere Lage in ihrer bis zum 11. Dezember 2020 geltenden Fassung (d.h. inkl. der bis dahin erfolgten Änderungen). Der Fahrplan für die Aufhebung der einzelnen Massnahmen wird aber im Februar im Detail festgelegt werden.